

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision:

I Organisation des Gemeinderats

Organe des Gemeinderats	<p>Art. 1 Organe des Gemeinderats sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Geschäftsleitung;das Präsidium;das Ratssekretariat;die Parlamentsdienste;die Kommissionen;die Fraktionen;die Interfraktionelle Konferenz.
Konstituierung nach der Erneuerungswahl	<p>Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.</p>
a. Einberufung	<p>² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.</p>
b. Eröffnung	<p>Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.</p> <p>² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.</p> <p>⁴ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.</p>
c. Wahlen	<p>Art. 4 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Anschliessend wählt der Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none">die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.
Konstituierung in Zwischenjahren	<p>Art. 5 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>
Geschäftsleitung	<p>Art. 6 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:</p>

- a. Zusammensetzung
- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen;
 - d. den übrigen Mitgliedern.
- ² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.
- ³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.
- ⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.
- ⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.
- ⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.
- b. Wahl und Amtsdauer
- Art. 7 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.
- ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.
- c. Allgemeines
- Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung:
- a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
 - b. führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden;
 - c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
 - d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;
 - e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.
- d. Rechtsetzung
- Art. 9 Die Geschäftsleitung erlässt:
- a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),
 - b. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.
- e. Finanzbefugnisse
- Art. 10 Die Geschäftsleitung:
- a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;

- b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.
- f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen
- Art. 11 Die Geschäftsleitung:
- weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;
 - kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;
 - kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.
- g. Protokolle
- Art. 12 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
- h. Parlamentarische Vorstösse
- Art. 13 Die Geschäftsleitung:
- erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;
 - entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neuüberprüfung der Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;
 - kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.
- i. Abstimmungserläuterungen
- Art. 14 Die Geschäftsleitung:
- verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
 - kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;
 - erlässt dazu Vollzugsvorschriften.
- j. Rechtsmittelverfahren
- Art. 15 Die Geschäftsleitung:
- stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;

- b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;
- c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;
- d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die Parlamentsdienste unverzüglich mit.

k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren

Art. 16 Die Geschäftsleitung:

- a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung;
- b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
- c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
- d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;
- e. verabschiedet die Vernehmlassung;
- f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;
- g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

l. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 17 Die Geschäftsleitung:

- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;
- b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
- c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
- d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;

- h. legt die Ratsferien fest;
- i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.

m. Wahlbefugnisse**Art. 18¹ Die Geschäftsleitung:**

- a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:
 - 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien
 - 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten
 - 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;
- c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;
- d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.

Präsidium**Art. 19¹ Die Präsidentin oder der Präsident:**

- a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- b. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal;
- c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungsort.

² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.

⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.

⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:

- a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;
- b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

- Ratssekretariat
- Art. 20 ¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.
- ³ Das Ratssekretariat:
- führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;
 - ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;
 - lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;
 - leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
 - erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;
 - unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- Parlamentsdienste
- a. Stellung
- Art. 21 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.
- ² Die Geschäftsleitung:
- legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;
 - stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.
- ⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.
- ⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.
- ⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- ⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.
- b. Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 22 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.
- ² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.
- ⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:
- einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;
 - neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 5000.–;

- c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.
- Kommissionen
a. Arten und Grösse von Kommissionen
- Art. 23 Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:
- a. Ständige Kommissionen:
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern,
 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern,
 3. 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern,
 4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz;
- b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;
- c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;
- d. Besondere Kommissionen.
- b. Wahl
- Art. 24 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat:
- a. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium;
- b. Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.
- ² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- ³ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.
- ⁵ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- ⁶ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ⁷ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.
- ⁸ Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.
- c. Amtsdauer
- Art. 25 ¹ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.
- ⁴ Die Amtsdauer der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.

- ⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien beträgt jeweils ein Jahr.
- d. Meinungsaustausch
- Art. 26 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.
- ² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung. Die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.
- ³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.
- e. Beschlussfassung
- Art. 27 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
- f. Anträge
- Art. 28 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- ² Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.
- ³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.
- g. Stellvertretung
- Art. 29 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
- ² In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
- ³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.
- ⁴ Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- ⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.
- h. Präsidien
- Art. 30 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.
- ² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
- i. Vertretung des Stadtrats
- Art. 31 ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.
- ³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.

- j. Unterlagen
- Art. 32 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- ² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
- k. Auskünfte und Aufträge
- Art. 33 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.
- ² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
- ³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
- ⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.
- l. Beizug von Sachverständigen
- Art. 34 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.
- ² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
- ³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.
- m. Augenschein
- Art. 35 ¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.
- ² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.
- n. Protokolle
- Art. 36 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁵ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.

- o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang
- Art. 37 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.
- ² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- ³ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁴ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.
- ⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die Geschäftsleitung.
- ⁷ Betrifft das Gesuch Informationen aus einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.
- p. Information der Medien und Öffentlichkeit
- Art. 38 Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.
- q. Geheimhaltung und Schweigepflicht
- Art. 39 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
- ⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.
- ⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung;
 - Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
 - Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ³ Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
- ⁴ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Geschäftsberichte;
 - Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;
 - Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;
 - Prüfung der Berichte der Ombudsperson;
 - Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;

f. Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.

² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.

³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

Sachkommissionen (SK)

Art. 42 ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

- a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b. Finanzdepartement (SK FD);
- c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);
- e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g. Sozialdepartement (SK SD).

² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.

³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).

⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.

⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.

Redaktionskommission (RedK)

Art. 43 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf sprachliche Korrektheit.

² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

Spezialkommissionen

Art. 44 ¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.

³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.

- ⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.
- Besondere Kommissionen
- Art. 45 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr zugewiesenen Auftrag fest.
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
a. Einsetzung und Wahl
- Art. 46 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
- ² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.
- ³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.
- ⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.
- ⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.
- ⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.
- ⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- b. Verfahren
- Art. 47 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:
- a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;
- b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.
- ² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.
- ³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.
- ⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.
- ⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.
- ⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.
- ⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.
- ⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.
- ⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.

¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.

¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

c. Einvernahme

Art. 48 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.

² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.

⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.

⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.

⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.

⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.

d. Rechte

Art. 49 ¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:

- a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;
- b. Beweisanträge zu stellen;
- c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; oder
- d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.

⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.

⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben,

sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.

⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.

- e. Stadtrat
- Art. 50 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.
- ² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.
- ³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.
- f. Berichterstattung
- Art. 51 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.
- ² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.
- ³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.
- g. Akten
- Art. 52 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.
- ² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.
- ³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.
- Fraktionen
- a. Zusammensetzung
- Art. 53 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- ² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- ³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.
- ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.
- ⁵ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- b. Berücksichtigung in Kommissionen
- Art. 54 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.
- ² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.
- ³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.

⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.

⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.

c. Fraktionsentschädigung

Art. 55 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Parlamentarische Gruppen

Art. 56 Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.

Interfraktionelle Konferenz

Art. 57 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen;
- b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidien, des Ratspräsidiums und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist;
- c. den Sitzplan des Gemeinderats;
- d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen.

² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

Stellung des Stadtrats

Art. 58 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.

³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.

II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

Antrags- und Äusserungsrechte

Art. 59 Jedes Parlamentsmitglied kann

- a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen;
- b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen;
- c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.

Entschädigung

Art. 60 ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.

	<p>² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.</p>
Teilnahmepflicht	<p>Art. 61 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>
Anstand	<p>Art. 62 Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>
Offenlegung von Interessenbindungen	<p>Art. 63 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none">berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen;Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt. <p>² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.</p> <p>⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.</p> <p>⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>
Ausstand	<p>Art. 64 ¹ Bei Parlamentsitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.</p>

² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.

³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.

⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.

⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.

⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

III Parlamentarische Vorstösse

Allgemeine Bestimmungen
a. Einreichung

Art. 65 ¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.

² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.

³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.

⁴ Die Namen von unterschriftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.

⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.

⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.

⁸ Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.

b. Verfahrensrechte

Art. 66 ¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.

² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.

³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.

⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.

- c. Form Art. 67 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.
² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.
- d. Traktandierung Art. 68 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.
² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.
³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.
⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.
⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.
- e. Dringlicherklärung Art. 69 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhänden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.
² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.
³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.
- f. Rückzüge Art. 70 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.
- Motion
a. Gegenstand Art. 71 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf:
a. für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;
b. für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.
Art. 72 ¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
- ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
- ³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.
- ⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
- Art. 73 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
- ² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.
- ³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.
- ⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:
- der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;
 - der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;
 - der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.
- d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung
- Art. 74 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.
- ² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.
- ³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.
- Postulat
- a. Gegenstand
- Art. 75 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob
- eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oder
 - ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.
- ² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.
- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
- Art. 76 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
- ² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.
- ³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

- ⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.
- ⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.
- ⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Sofortige materielle Behandlung
- Art. 77 ¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.
- ² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.
- d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
- Art. 78 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.
- ² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.
- ³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.
- ⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.
- ⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.
- Parlamentarische Initiative
- a. Gegenstand und Form
- Art. 79 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.
- ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.
- ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.
- b. Verfahren und Fristen
- Art. 80 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
- ² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.
- ³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.
- ⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- ⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese

Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.

⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.

⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

Globalbudgetantrag
a. Gegenstand

Art. 81 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktegruppen-Globalbudgets zu prüfen.

² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.

b. Verfahren und Fristen

Art. 82 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.

² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.

³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.

Interpellation

Art. 83 ¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.

⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.

Schriftliche Anfrage

Art. 84 ¹ Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.

³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach ihrer Einreichung.

⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Beschlussantrag
a. Gegenstand

Art. 85 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen.

² Dazu zählen insbesondere:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;
- b. Resolutionen.

b. Verfahren

Art. 86 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.

² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.

⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Jugendvorstoss
a. Gegenstand,
Einreichung,
Rückzug

Art. 87 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

- a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses;
- b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;
- c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung;
- d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

b. Prüfung und
Gültigkeit

Art. 88 ¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.

² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.

³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

⁴ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.

c. Verfahren und Fristen

Art. 89 ¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.

² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich.

³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird.

⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

IV Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

Art. 90 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.

² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.

Einladung und Tagliste

Art. 91 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest.

² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.

³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Sitzungsunterlagen

Art. 92 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.

Verschiebung der Beratung

Art. 93 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.

Sitzungstag und Sitzungszeit

Art. 94 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.

	<p>² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 95 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>
Öffentlichkeit der Verhandlungen	<p>Art. 96 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.</p>
Medien	<p>Art. 97 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.</p> <p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p> <p>⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.</p>
Optische und akustische Aufnahmen	<p>Art. 98 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p> <p>³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.</p>
Besucherinnen und Besucher	<p>Art. 99 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.</p> <p>³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.</p> <p>⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.</p>
Substanzielles Protokoll	<p>Art. 100 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;die in der Sitzung behandelten Geschäfte;die Anträge;

- d. Begründungen;
- e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften;
- f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen;
- g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse;
- h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen.

Beschlussprotokoll	Art. 101 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.
Aufzeichnungen	<p>Art. 102 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>
Redaktion der Protokolle	<p>Art. 103 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>
Veröffentlichung	Art. 104 Die Protokolle werden veröffentlicht.
Einsprachen	<p>Art. 105 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
Amtliche Publikation der Beschlüsse	<p>Art. 106 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>
Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	<p>Art. 107 ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

V Verhandlungen

Tagesordnung	<p>Art. 108 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>
Erklärungen	<p>Art. 109 Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p>
Berichterstattung und Anträge	<p>Art. 110 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.</p> <p>⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 111 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.</p> <p>² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>
Rückweisung	<p>Art. 112 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>
Reihenfolge der Voten	<p>Art. 113 ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.</p>

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission;
- b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum;
- d. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.

⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner;
- b. Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag;
- c. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Art. 113^{bis} ¹ Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
- b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;
- d. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung

⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.

Allgemeine Diskussion

Art. 114 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.

⁴ Ausnahmen gelten für:

- a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung;
- b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit;
- c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten;

	d. die Mitglieder des Stadtrats.
Schliessung der Redeliste	<p>Art. 115 ¹ Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.</p> <p>² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.</p> <p>³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 116 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:</p> <p>a. niemand mehr das Wort wünscht; oder</p> <p>b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen.</p> <p>² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.</p> <p>³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 117 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.</p>
Redezeit	<p>Art. 118 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.</p> <p>² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.</p> <p>⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.</p>
Ordnungsruf und Wortentzug	<p>Art. 119 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:</p> <p>a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;</p> <p>b. die Redezeit überschreitet;</p> <p>c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p>

³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Rückkommen

Art. 120 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.

³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.

VI Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

Art. 121 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.

² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.

³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.

⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.

⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.

⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.

⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.

Wahlen

Art. 122 ¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.

⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Abstimmungen

Art. 123 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.

- a. Allgemeines
- ² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.
- ³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.
- b. Namensaufruf
- Art. 124 ¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.
- ² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.
- ³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- ⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.
- c. Geheime Abstimmung
- Art. 125 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- ³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- Art. 126 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.
- ² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.
- ³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:
- Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen);
 - Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie
 - Motionen.
- e. Abstimmungsverfahren
- Art. 127 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.
- ² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- f. Gleichgeordnete Anträge
- Art. 128 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.
- ² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
- ³ Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmzahl aus der Abstimmung.
- ⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.

- g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr
- Art. 129 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.
- ² Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.
- ³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.
- ⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.
- ⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.
- h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats
- Art. 130 ¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.
- ² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.
- i. Schlussabstimmung
- Art. 131 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.
- ² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.
- ³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.
- ⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.
- ⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.
- j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens
- Art. 132 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmenzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.
- ² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.

VII Übergangsbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 133 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.
- Übergangsbestimmung zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- Art. 134 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.
- ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.



32 / 32

Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen	Art. 135 Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.
Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 136 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen	Art. 137 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	Art. 138 Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.